

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
26.06.2001		17.12.2001	22.12.2001	01.01.2002

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Breckerfeld

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.S.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.S.610) – in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen - hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 26.06.2001 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Breckerfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Breckerfeld. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei und das Entleihen der Bücher und Zeitschriften ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet, für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung hat sich der Benutzer auszuweisen. Von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten verlangt werden.
- (2) Mit der bei der Anmeldung erfolgten Unterschrift der Leserkartekarte erkennt der Leser diese Benutzungsordnung an.
- (3) Anschrift- bzw. Namensänderungen sind der Bücherei sofort mitzuteilen.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Ausgabe von Medien der Stadtbücherei wird eine Jahresbenutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Jahresbenutzungsgebühr für Kinder bis 14 Jahre soll 2,50 € betragen. Dieser Betrag soll auch für Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten gelten. Bei erstmaliger Entleihung nach dem 01.07. eines Jahres wird der zu zahlende Betrag gekürzt auf 5,00 € bzw. 1,25 €.
- (2) Für eine einmalige Ausgabe wird ein Entgelt pro Medieneinheit erhoben in Höhe von 1,00 €.
- (3) Bei Nutzung des Kopiergerätes gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Breckerfeld. Kopien für Schul- und Studienzwecke kosten je DIN A4 Seite 0,10 €.
- (4) Für den auswärtigen Leihverkehr wird je Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 1,00 € (zuzüglich Auslagenersatz) erhoben.

§ 4 Leihfrist

Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann in der Regel bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines Dritten vorliegt. Die Bücherei kann die Verlängerungsmöglichkeiten bestimmter Medienarten begrenzen.

- 2 -

§ 5 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den/die Benutzer/in Gebühren. Sie betragen:
- für die 1. Überschreitungswoche pauschal 0,50 €,
 - für jede weitere Überschreitungswoche für Erwachsene und Jugendliche je Medieneinheit 0,50 €,
 - für jede weitere Überschreitungswoche für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr pauschal 0,50 €.

Als Auslagen werden die Portokosten für Mahnungen zusätzlich erhoben.

- (2) Grundlage für die Erhebung von Säumnisgebühren ist das Überschreiten der Leihfrist, nicht die Zahlungsaufforderung durch Mahnung. Daher ist die Säumnisgebühr auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann die Rückgabe mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

§ 6 Vorbestellung und auswärtiger Leihverkehr

Entlehene Bücher können vorbestellt werden. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Diese kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen von dem Benutzer sorgfältig und schonend behandelt und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung bewahrt werden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums haftet die entleihende Person bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit, in der Ansteckungsgefahr besteht, nicht besuchen. Bereits ausgegebene Medien sind bei meldepflichtigen Krankheiten nach der Wohnungsdesinfektion zurückzugeben. Ansteckende Krankheiten, die nicht der Meldepflicht unterliegen, sind der Stadtbücherei bei Rückgabe der Bücher anzuzeigen.
- (5) Eine Weiterleiung ausgeliehener Medien an Dritte ist untersagt.

§ 8 Nutzungsausschluss

Wer im erheblichen Maße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder die Ordnung in der Stadtbücherei verletzt, kann von der Nutzung der Angebote der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leseordnung vom 01.12.1972 außer Kraft.

- 3 -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Breckerfeld vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, den 17.12.2001

Baumann
Bürgermeister